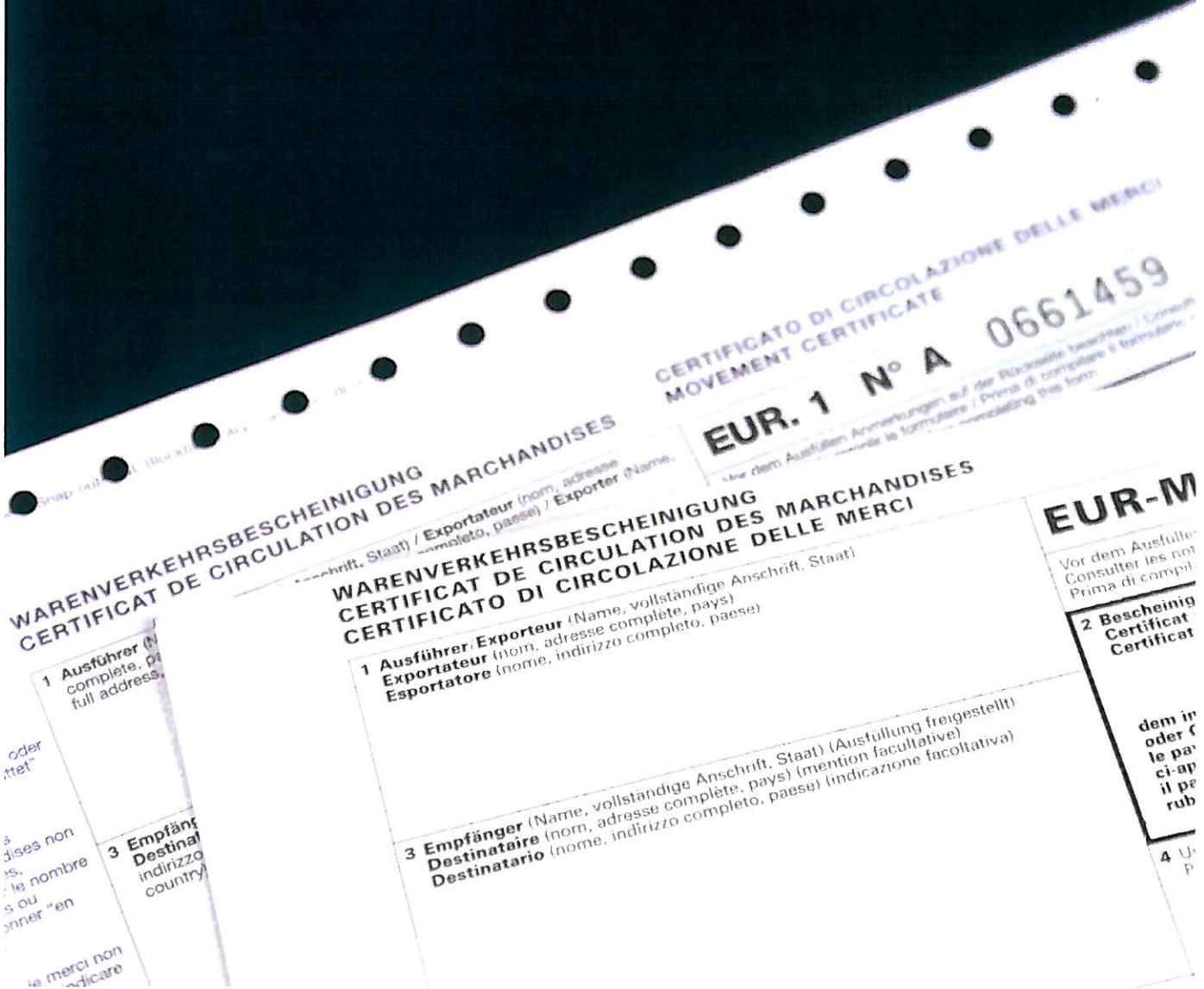


Merkblatt Ursprungsnachweise



Das mit dem Sichtvermerk der Zollstelle versehene Blatt 1 stellt die eigentliche Warenverkehrsbescheinigung dar. Sie ist anlässlich der Zollabfertigung im Bestimmungsstaat vorzulegen. Das Blatt 2 dient als Kopie für die Vorprüfstelle oder den Ausführer und ist der Zollstelle nicht vorzulegen. Das Blatt 3 wird von der Ausfuhrzollstelle zurückbehalten.

4. Ursprungserklärung des Ausführers auf der Rechnung

Diese kann anstelle der WVB für Sendungen, bestehend aus einem oder mehreren Packstücken, ausgefertigt werden, sofern der **Gesamtwert der darin enthaltenen Ursprungserzeugnisse Fr. 10'300 nicht überschreitet**¹². Im Abkommen mit den GCC-Staaten ist vorderhand keine Ursprungserklärung vorgesehen und im Rahmen der Abkommen mit Japan und China kann die Ursprungserklärung auf der Rechnung nur von Ermächtigten Ausführern (vgl. Ziffer 5) verwendet werden. Andere Ausführer verwenden immer die WVB. Die Sendungen können zusätzlich noch Waren ohne Ursprungseigenschaft mit beliebigem Wert enthalten. Diese sind jedoch in der Rechnung deutlich als solche zu kennzeichnen.

Die Ursprungserklärung ist in der in den betreffenden Abkommen vorgeschriebenen Form und Sprache auszufertigen. Sie ist maschinenschriftlich (Schreibmaschine, Druckverfahren) oder durch Stempelabdruck anzubringen und eigenhändig zu unterzeichnen.

Der Ausführer ist verpflichtet, eine Rechnungskopie mit dieser Erklärung **mindestens drei Jahre** lang aufzubewahren.

Anstelle der Handelsrechnung ist auch ein Lieferschein oder jedes andere Handelspapier zulässig, in dem die Beschreibung der betreffenden Waren so genau ist, dass ein Erkennen dieser Waren ermöglicht wird.

Bei Postsendungen nicht kommerzieller Art kann die Ursprungserklärung auch auf der Zolldeklaration CN22/CN23 oder auf einer diesem Dokument beigefügten Anlage abgegeben werden.

4.1. Wortlaut der Ursprungserklärung^{13 14}

Die Ursprungserklärung hat folgenden Wortlaut:

«Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte 1) Ursprungswaren sind.

.....(Ort und Datum)

.....(Unterschrift)»

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift).

Englisch

The exporter of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of 1) preferential origin.

Französisch

L'exportateur des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle 1) .

Italienisch

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale 1) .

1) Je nach Fall: schweizerische, EU, isländische, norwegische, mexikanische, usw.; im Abkommen mit Kanada: fester Text; englisch: «Canada/EFTA», französisch: «Canada/AELÉ»¹⁵

Umfasst die Rechnung Waren verschiedenen Ursprungs, muss der Ursprung der einzelnen Waren aus der Rechnung hervorgehen. Es kann z.B. auf eine bestimmte Rubrik verwiesen werden, woraus das Ursprungsland der betreffenden Ware ersichtlich ist.

¹² Die Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Kanada und Hongkong sehen keine Wertlimiten vor. In den Abkommen Kolumbien und Peru ist die Wertlimite € 6'000.– oder USD 8'500.– (Details siehe Zirkular: [CO, PE](#)). Im Abkommen mit den Zentralamerikanischen Staaten ist die Wertlimite € 6'000.–

¹³ s.a. http://www.ezv.admin.ch/pdf/linker.php?doc=D30_1_6_2_d. Im Rahmen der Abkommen mit Singapur, der Republik Korea und den SACU-Staaten ist die Ursprungserklärung auf der Rechnung **immer** in Englisch auszufertigen, im Abkommen mit Kanada **immer** in französischer oder englischer Sprache und in den Abkommen mit Peru, Kolumbien und den Zentralamerikanischen Staaten **immer** in englischer oder spanischer Sprache.

¹⁴ Im Fall von Erzeugnissen nach Artikel 3 der Beilage IV zum Anhang I des Freihandelsabkommens EFTA-Republik Südkorea ist anzugeben: «the Provisions of Appendix 4 to Annex I (Exemptions from the Principle of Territoriality) have been applied».

¹⁵ Bei im Rahmen des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Kanada ausgestellten Ursprungserklärungen ist der Ausdruck «Canada/EFTA» bzw. «Canada/AELÉ» durch «Canada/Switzerland» bzw. «Canada/Suisse» zu ersetzen.